



Universität Zürich  
Rechtswissenschaftliches Institut

Prof. Dr. Claire Huguenin

Lehrstuhl für Privat-, Wirtschafts-  
und Europarecht

Dr. Philipp Habegger

Rechtsanwalt, Zürich

Dr. Urs Weber-Stecher

Rechtsanwalt, Zürich

# Moot Court im Obligationenrecht 2006/2007

Hinweis:

Alle verwendeten Namen sowie die Vorkommnisse sind frei erfunden. Ähnlichkeiten mit existierenden Personen bzw. Firmen sind rein zufällig. Die Unterlagen dienen lediglich zur Durchführung eines fiktiven Schiedsgerichtsfalls im Rahmen einer Lehrveranstaltung der Universität Zürich. Jede weitere Verwertung ist untersagt.

*Moot Court Team [...]*  
[Adresse]

**LSI**  
An den Präsidenten der  
Zürcher Handelskammer  
Bleicherweg 5  
Postfach 3058  
CH-8022 Zürich

23. Nov. 2006

### **Einleitungsanzeige**

Johann Müller, Lindenstrasse 18, CH-8152 Glattbrugg

**Kläger**

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

Adimax GmbH, Esslinger Strasse 12, D-70182 Stuttgart

**Beklagte**

vertreten durch Moot Court Team [...]

Namens und mit Vollmacht des Klägers erheben wir Klage mit den

### **Rechtsbegehren**

1. Es sei festzustellen, dass der zwischen dem Kläger und der Beklagten geschlossene Sponsoringvertrag vom 26. Aug. 2005 wirksam ist.
2. Es sei die Beklagte zu verpflichten, an den Kläger 100'000 CHF zuzüglich Zins zu 5% ab dem 10. November 2006 zu bezahlen;
3. Es sei die Beklagte zu verpflichten, an den Kläger 23'169.50 CHF zuzüglich Zins zu 5% ab dem 23. November 2006 zu bezahlen;
4. Es sei die Beklagte zu verpflichten, die Veröffentlichungen über den Kläger auf ihren Internetseiten mit der Bezeichnung [www.adimax.com/de](http://www.adimax.com/de) zu entfernen.

5. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die ihm im einstweiligen Verfügungsverfahren vor dem Landgericht Stuttgart (4 O 513/06) auferlegten Kosten zurückzuerstatten und dem Kläger für das Massnahmeverfahren eine Prozessentschädigung nach Massgabe des anwendbaren Tarifs zu bezahlen;

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

1. Der Kläger ist Fussballspieler. Zur Zeit spielt er im Verein *Zurich United*, einem Fussballverein der obersten Spielklasse (Energy Superleague) in der Schweiz. Die Beklagte stellt Sportartikel wie Bekleidung und Schuhe her. Sie ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht und hat ihren Sitz in Stuttgart. Die Parteien dieses Schiedsverfahrens haben am 26. Aug. 2005 einen Vertrag über ein Sportsponsoring geschlossen.

Beweis: Sponsoringvertrag vom 26. Aug. 2005 (K 1)

#### **1. Feststellungsantrag**

2. Durch diesen Vertrag verpflichtete sich der Kläger dazu, Bekleidungsgegenstände der Beklagten bei Kommunikationsmassnahmen mit sportlichem Zusammenhang zu tragen. Zu dieser Verpflichtung gehört insbesondere auch das Tragen, der von der Beklagten zur Verfügung zu stellenden Schuhe, die mit der Bezeichnung „Score“ versehen sind. Für die Leistungen des Klägers vereinbarten die Parteien ein Entgelt in Höhe von insgesamt 500'000 CHF. Die Zahlung dieses Entgelts sollte in vier Raten zu gleichen Teilen erfolgen.
3. Am 19. Juli 2006 überwies die Beklagte an den Kläger den Betrag von 125'000 CHF. Mit Schreiben vom 10. Nov. 2006 erklärte die Beklagte, keine weiteren Zahlungen mehr an den Kläger leisten zu wollen, weil dieser angeblich seine vertraglichen Leistungen vernachlässigt habe.

Beweis: Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 8. Nov. 2006 (K 2), zugegangen am 10. Nov. 2006  
Pressemitteilung der Beklagten vom 10. Nov. 2006 (K 3)

4. Mit dem Schreiben vom 13. Nov. 2006 hat der Kläger gegenüber der Beklagten auf die bestehende Verpflichtung aus dem Vertrag vom 26. Aug. 2005 hingewiesen. Zudem ist er darin den Behauptungen zur Person des Klägers entgegengetreten. Darüberhinaus hat er in diesem Schreiben die weitere Vertragserfüllung seinerseits angeboten.

Beweis: Schreiben des Klägers an die Beklagte vom 13. Nov. 2006 (K 4)

Der Kläger hat Anspruch auf Bezahlung der restlichen drei Raten.

5. Zwischenzeitlich, mit Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 20. Nov. 2006, hat die Beklagte – notabene in Verletzung der Schiedsklausel des Sponsoringvertrages – eine einstweilige Verfügung gegen den Kläger erwirkt, wonach diesem untersagt ist, Bekleidung und Schuhe, die von der Beklagten hergestellt und/oder vertrieben wurden, in der Öffentlichkeit zu tragen.

Beweis: Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 20. Nov. 2006, Aktenzeichen: 4 O 513/06, (K 5)

Der Kläger wird gegen diese ohne mündliche Verhandlung ergangene Verfügung Widerspruch einlegen.

## **2. Antrag auf Verurteilung zur Zahlung von 100'000 CHF**

6. Durch Art. 2 des Sponsoringvertrags (K 1) war die Beklagte verpflichtet, die Bestimmungen dieses Vertrages geheimzuhalten. In der von der Beklagten am 10. Nov. 2006 durchgeführten Pressekonferenz liess die Beklagte jedoch verlauten, dass sich der mit dem Kläger vereinbarte Entgeltanspruch auf eine sechsstellige Summe für die von ihm nach dem Vertrag vom 26. Aug. 2005 zu erbringenden Leistungen belief. Diese Erklärung gelangte in die Öffentlichkeit und wurde teilweise auch in Presseveröffentlichungen aufgegriffen. Damit hat der Kläger Anspruch auf die vereinbarte Vertragsstrafe.

## **3. Antrag auf Zahlung von 23'169.50 CHF wegen der entstandenen Heilungskosten**

7. Aufgrund des Sponsoringvertrages (K 1) war der Kläger dazu verpflichtet, die von der Beklagten zur Verfügung gestellten Schuhe zu benutzen. Diese Benutzungspflicht bezog sich auf sämtliche sportlichen Veranstaltungen, an denen der Kläger im Rahmen seiner Spiel- und Trainingsverpflichtungen in seinem Verein, dem *Zurich United*, nachzukommen hatte. Die von der Beklagten zur Verfügung gestellten Schuhe sollten dabei

auf den Kläger angepasst werden. Die Anpassung der Schuhe für den Kläger erfolgte durch mehrere Untersuchungen und Vermessungen der Füße des Klägers durch Angestellte der Beklagten im Februar 2006. Für die Anpassung des Schuhs auf den Kläger waren sportliche und sportmedizinische Gesichtspunkte massgebend. Insgesamt hatte die Beklagte dem Kläger im März 2006 zehn Paar Schuhe mit der Bezeichnung „Score“ zur Verfügung gestellt. Diese Schuhe benutzte der Kläger für seine fussballerischen Aktivitäten. Im Einzelnen absolvierte er damit die Trainingsstunden in seinem Verein, die persönlichen Übungsstunden ausserhalb des Mannschaftstrainings sowie die von ihm zu absolvierenden Fussballspiele. Die von der Beklagten zur Verfügung gestellten Schuhe führten jedoch zur gesundheitlichen Problemen für den Kläger.

Beweis: Bericht von Dr. Unruh vom 16. Okt. 2006 über die Diagnose beim Kläger (K 6)

8. Die Behandlung des Klägers besteht in regelmässigen Rehabilitationsmassnahmen. Zudem muss der Kläger über den Zeitraum von 13. Okt. 2006 bis voraussichtlich Ende März 2007 orthopädische Schuhe tragen. In dieser Zeit konnte er weder an zwei regulären Ligaspielen noch an den festgesetzten Trainingsstunden teilnehmen. Zudem war er wegen dieser Verletzung für zwei weitere Ligaspiele lediglich als Ersatzspieler vorgesehen. Zu einem Spieleinsatz kommt es bis zur Winterpause nicht mehr. Nur an den Trainingsstunden nahm der Kläger wieder teil. Insgesamt ist der Schaden des Klägers folgendermassen zu konkretisieren:

21'389.50 CHF Behandlungskosten und  
1'780 CHF (2 x 890 CHF) für orthopädischen Schuhe

Beweis: Rechnung vom 20. Okt. 2006 über die Behandlungskosten des Dr. Unruh und die Kosten für die Rehabilitationsbehandlung über die Anfertigung von zwei Paar orthopädischer Schuhe (K 7)

Dadurch ist der Schaden des Klägers mit insgesamt 23'169.50 CHF zu berechnen.

9. Die Beklagte wurde auf die Probleme des Klägers mit den Schuhen hingewiesen und über die Behandlung durch Dr. Unruh informiert.

Beweis: Fax vom 18. Okt. 2006 (K 8)

#### **4. Antrag auf Beseitigung der Veröffentlichungen im Internet auf den von der Beklagten betriebenen Seiten**

10. Die Beklagte betreibt die Internetseiten mit der Adressbezeichnung „www.press.adimax.com/de“. Auf diesen Seiten wiederholt sie die in einer Pressemitteilung vom 10. November 2006 gemachten Aussagen. Diese Behauptungen stellen den Kläger als sportlichen Versager dar und legen den Schluss nahe, dass er wegen übermässigen Alkoholkonsums an einem irreparablen Leistungstief leide. Der Kläger wurde bereits von Vereinskollegen auf diese Veröffentlichungen angesprochen und für den sich abzeichnenden Verlust der Meisterschaft verantwortlich gemacht. Weiterhin musste er sich vor seinem Trainer verantworten. Es ist fraglich ob der Kläger in dieser Saison weitere Möglichkeiten erhält, in dieser Saison erneut als Spieler aufgestellt zu werden. Der im Verein des Klägers verantwortliche Trainer der Mannschaft deutete bereits an, dass er in dieser Saison nur noch auf der Ersatzbank sitzen müsste und für die nächste Saison könne man seinen Spieleinsatz als Stürmer noch nicht absehen.

#### **5. Antrag auf Rückerstattung der Verfahrenskosten vor dem Landgericht Stuttgart und Zusprechung einer Prozessentschädigung**

11. Der Kläger wird gegen die einstweilige Verfügung des Landgerichts Stuttgart Widerspruch einlegen. Sollte die einstweilige Verfügung wider Erwarten aufrecht erhalten bleiben und die Kosten dieses Massnahmeverfahrens vom Kläger bezogen werden, so beantragt der Kläger schon jetzt die Rückerstattung für den Fall dass die Beklagte dies vor dem Schiedsgericht widerklageweise geltend machen sollte . Diesfalls verlangt der Kläger zugleich die Zusprechung einer Prozessentschädigung nach Massgabe des anwendbaren Rechtsanwaltsvergütungstarifs für das Massnahmeverfahren.

## **II. Schiedsrichterbestellung**

12. Der Vertrag vom 26. Aug. 2005 enthält in Art. 12 eine Schiedsklausel, welche auf die Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammer mit Schiedsort Zürich verweist. Der Kläger bezeichnet als seine Schiedsrichterin Frau Prof. Y.

Abschliessend ersuchen wir Sie um Anhandnahme des Schiedsverfahrens.

*Unterschrift*

## *Sponsoringvertrag*

zwischen der

**Adimax GmbH, Stuttgart**

(nachfolgend Sponsorin genannt)

und

**Johann Müller**, vertreten durch Ulrich Müller

(nachfolgend Sponsornehmer genannt)

### **Präambel**

Die Vertragsparteien

in Erwägung, dass das Vertriebskonzept der Sponsorin hinsichtlich verschiedener Bekleidungsgegenstände durch die Einbeziehung verschiedener Aktivitäten des Sponsornehmers gefördert werden kann,

in der Erwartung der weiteren sportlichen Erfolge des Sponsornehmers, dessen sportliche Laufbahn im Bereich des Fussballsports bislang bereits aussergewöhnlich erfolgreich verlaufen ist,

unter Berücksichtigung des Ansehens und des Images des Sponsornehmers in der öffentlichen Meinung und

in Erwägung, dass es für beide Seiten von Nutzen ist, ihre jeweiligen wirtschaftlichen beziehungsweise sportlichen Interessen miteinander zu verbinden,

sind in diesem Vertrag übereingekommen und gehen die nachfolgenden gegenseitigen Verpflichtungen ein.

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Zweck des Vertrages besteht in der Förderung der sportlichen Entwicklung des Sponsornehmers durch die Sponsorin, sowie der Förderung der Vermarktung der in diesem Vertrag genannten und in einem Anhang zu diesem Vertrag näher zu spezifizierenden Artikel. Daher sollen das Ansehen des Sponsornehmers und dessen Wirkung in der Öffentlichkeit mit den Produkten der Sponsorin in Verbindung gebracht werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer kooperativen Zusammenarbeit nach den Prinzipien von Treu und Glauben bei der Durchführung dieses Vertrages.
2. Die Bestimmungen des Vertrages unterliegen der Geheimhaltung. Verstösse gegen die Geheimhaltungspflicht führen zur Entstehung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100'000 CHF, zahlbar an die andere Vertragspartei.

## II. Leistungen der Sponsorin

3. Die Sponsorin stellt dem Sponsornehmer die von ihr vertriebenen Sportartikel zur Verfügung. Dabei handelt es sich insbesondere um Schuhe und Freizeitbekleidung aus dem Sortiment der Sponsorin. Die Sponsorin stellt dem Sponsornehmer insbesondere den von ihr hergestellten und vertriebenen Schuh mit der Bezeichnung „Score“ zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Schuh-Paare werden auf die sportlichen und sportmedizinischen Bedürfnisse des Sponsornehmers angepasst und speziell für diesen angefertigt.
4. Die Sponsorin verpflichtet sich, an den Sponsornehmer insgesamt 500'000 CHF zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Dieser Betrag ist in folgenden Teilzahlungen kosten- und spesenfrei auf das angegebene Konto des Sponsornehmers zu zahlen:
  - a) 25 Prozent zu Anfang der Saison 2006/2007,
  - b) 25 Prozent zum Ende der Saison 2006/2007,
  - c) 25 Prozent zu Anfang der Saison 2007/2008 und
  - d) 25 Prozent zum Ende der Saison 2007/2008.



### III. Leistungen des Sponsornehmers

5. Der Sponsornehmer ist verpflichtet, die von der Sponsorin zur Verfügung gestellten Bekleidungsgegenstände wie Schuhe und Freizeitkleidung, soweit dies die Umstände des konkreten Anlasses gestatten, bei öffentlichen Auftritten mit sportlichem Zusammenhang zu tragen. Der Sponsornehmer ist insbesondere verpflichtet, den Schuh mit der Bezeichnung „Score“ während öffentlicher Fussballspiele und öffentlichem Training seines Vereines zu benutzen.
6. Der Sponsornehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Sponsorin seinen Namen und sein Bild zu Marketing- und Kommunikationszwecken einsetzt. Zu diesem Zweck kann die Sponsorin auf eigene Kosten die Anfertigung von ausreichendem Bildmaterial mit dem Sponsornehmer verlangen.

Der Sponsornehmer hat der Sponsorin in dem erforderlichen Umfang für die Anfertigung von Bild- und sonstigem Werbematerial zur Verfügung zu stehen. Übersteigt der Zeitaufwand hierfür den Zeitraum von einer Woche, so vergütet die Sponsorin dem Sponsornehmer die zusätzlichen Tage mit einer Aufwandspauschale von jeweils 2.500 CHF.

7. Der Sponsornehmer erklärt sich mit allen Aktivitäten der Sponsorin, für die diese sein Bild, seinen Namen, seine Stimme oder sein Signet verwendet, einverstanden und verzichtet darauf, dass für die einzelnen Aktivitäten sein Einverständnis eingeholt werden muss, sofern diese Aktivitäten vom Vertragszweck gedeckt sind.
8. Der Sponsornehmer ist verpflichtet, der Sponsorin pro Spielsaison für bis zu sieben Kommunikationsmassnahmen (öffentliche Auftritte oder Termine, wie beispielsweise besondere Vermarktungsaktionen, Pressekonferenzen oder sonstige Präsentationen) zur Verfügung zu stehen. Den Zeitpunkt dieser Auftritte oder Termine bestimmt die Sponsorin. Der Sponsornehmer ist verpflichtet, sich nach den Weisungen der Sponsorin zur Verfügung zu stellen.
9. Stellt der Sponsornehmer seine beruflichen sportlichen Aktivitäten ein oder ändern sich diese, kann die Sponsorin diesen Vertrag kündigen. Dieses Recht steht ihr jedoch nur mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu.

10. Die Sponsorin hat auch dann das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus Artikel 9 Satz 1, wenn der Verein des Sponsornehmers in eine niedrigere Spielklasse absteigt oder der Sponsornehmer zu einem Verein niedrigerer Spielklasse wechselt. Dieses Kündigungsrecht kann jedoch nur innerhalb von sieben Tagen ab Bekanntwerden der unter diese Regelung fallenden Umstände ausgeübt werden.
11. Die Vertragsparteien haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein ausserhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegender Sachverhalt die Durchführung des Vertragsgegenstandes unmöglich macht oder diese als nicht mehr vertretbar angesehen werden muss.

Das Recht, den Vertrag ausserordentlich – ohne Einhaltung einer Frist – zu kündigen, steht den Parteien zu, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht werden. Im Falle der Kündigung hat die gekündigte Vertragspartei der kündigenden Vertragspartei eine Vertragsstrafe in Höhe von 150.000 CHF zu bezahlen.

#### **IV. Abschliessende Bestimmungen und Inkrafttreten**

12. Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Die Parteien sind damit einverstanden, dass jeder Streit und jede Kontroverse, die aufgrund oder in Verbindung mit der Durchführung des Vertrages entsteht, ausschliesslich einem Dreier-Schiedsgericht nach Massgabe der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern vorgelegt werden. Das Schiedsgericht befindet über seine Zuständigkeit und ist alleine befugt, vorläufige und rechtserhaltende Massnahmen anzuordnen. Schiedsort ist Zürich.
13. Die Kosten dieses Vertrages für rechtliche, steuerliche oder sonstige Beratung trägt jede Partei selbst.
14. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die das Schriftformerfordernis aufhebt.
15. Der Vertrag tritt eine Woche nach Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Zürich, den 26. August 2005

---

*Für die Sponsorin*

---

*Für den Sponsornehmer*

*[Auf die Wiedergabe der Anhänge zu diesem Vertrag wurde für die Zwecke des Seminars verzichtet.]*

adimax Area Central  
Presse und PR  
Esslinger-Str. 12  
70182 Stuttgart

LSI  
Johann Müller  
Lindenstr. 18  
8152 Glattbrugg

Stuttgart, den 8.11.2006

### **Kündigung unseres Sponsoringvertrages**

Sehr geehrter Herr Müller,

hiermit kündigt Adimax den mit Ihnen seit dem 26.08.2005 bestehenden Sponsoringvertrag fristlos.

Die Kooperation Adimax – Müller basierte auf dem Image: beste Qualität, herausragende Leistung, Ausdauer und Leidenschaft für den Sport. Sie sollten als aufstrebender Fussballer sowohl in der Schweiz wie auch international Adimax repräsentieren. In den letzten Monaten glänzten Sie jedoch weder durch sportliche Leistung noch durch Ausdauer oder Leidenschaft für den Sport. Den Medien konnte man einzig entnehmen in welcher Bar man Sie gesichtet hat und mit wie viel Promille sie unterwegs waren. Ihre vertraglichen Leistungen haben Sie dabei vernachlässigt. Mit ihrem neuen Image können wir uns nicht identifizieren.

Wir kündigen deshalb den Sponsoringvertrag nach Massgabe von Artikel 11 Absatz 2. Zudem verlangen wir die Zahlung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Vertragsstrafe von 150'000 CHF. Diese ist innert 10 Tagen auf unser Postcheckkonto zu überweisen.

Wir bedauern, dass unsere Zusammenarbeit so enden musste.

Mit freundlichen Grüßen

*Unterschrift*

### **Beilagen:**

- Einzahlungsschein
- Postcheckkonto



## Pressemitteilung

# Adimax trennt sich von Johann Müller

Stuttgart, 10. November 2006 - Adimax sieht sich gezwungen das, Sponsoringverhältnis mit Fussballer Johann Müller, mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Adimax verfügt über eine langjährige Erfahrung in der Herstellung von Fussballschuhen, Sportbekleidung und sportlicher Freizeitbekleidung. Die Adimax Gruppe strebt danach, der weltweit führende Anbieter der Sportartikelindustrie zu sein mit Sportmarken, die auf Leidenschaft für den Sport sowie sportlichem Lifestyle basieren. Wir zeichnen uns durch Innovation aus und wollen Sportlerinnen und Sportlern auf jedem Niveau mit unseren Produkten zu Spitzenleistungen verhelfen. Unsere Werte sind: Qualität, Präzision, Leistung und Passion.

Im Sommer 2005 konnte Adimax Johann Müller als Markenbotschafter für ihre Produkte verpflichten. Die Kooperation passte anfänglich hervorragend zur Zielgruppe und zum Image beider Partner. Johann Müller stand, ebenso wie auch Adimax, für beste Qualität, herausragende Leistung, Ausdauer und Leidenschaft für den Sport. Der aufstrebende Johann Müller sollte als Botschafter sowohl in der Schweiz wie auch international Adimax repräsentieren.

In den letzten Monaten stand jedoch nicht Müllers fussballerische Leistung im Mittelpunkt der Medien, sondern seine ausschweifenden Alkoholexzesse. Johann Müller profiliert sich nicht mehr auf dem Fussballplatz, vielmehr erkor man ihn neulich als König des Zürcher Nachtlebens. Nach einem dieser feuchtfröhlichen Abende musste sogar die Polizei einschreiten und entzog Herrn Müller den Führerausweis wegen Trunkenheit am Steuer. Wenn es in der Disco nicht abgeht, so ist sich Johann Müller nicht zu schade, vor der Disco in einen Raufhandel verwickelt zu werden. Patricia Ochsner, die langjährige Freundin von Müller, äusserte gegenüber der Glückspost

„[...] Johann habe sich derart verändert, dass ein Zusammenleben nicht mehr möglich sei“. Johann Müller ist ein gefallener Stern. Vom talentierten, disziplinierten, charmanten Zurich United Spieler mutierte er zum Trunkenbold, bei welchem man sich fragt, ob die verschiedenen weiblichen Begleitungen nur das Lokal mit ihm verlassen, damit er sich bei jemanden abstützen kann.

**Für sex, drugs and alcohol ist Adimax nicht bereit, 6-stellige Beträge an Sponsorgeldern zu bezahlen!**

Patricia Ochsner hat einen Schlussstrich gezogen und sich von Müller getrennt. Adimax sieht keinen anderen Weg, als es ihr gleichzutun.

Hiermit gibt das Management von Adimax bekannt, dass Adimax den Sponsoringvertrag mit Müller fristlos gekündigt hat. Die Enttäuschung in Herrn Müller ist zu gross, als dass Adimax noch länger mit Johann Müller in Verbindung gebracht werden möchte.

**Medien-Kontakte:**

adimax Area Central  
Presse und PR  
Esslinger-Str. 12  
70182 Stuttgart

*Silke Meier, Stefan Ziegler, Marc Wettstein*

**Tel.: 0711/ 23 23 23**

**Fax: 0711/ 23 23 24**

press\_de@service.adimax.com

Text zum Download finden Sie unter [www.press.adimax.com/de](http://www.press.adimax.com/de)

-----  
Datum: Mo, 13 Nov 2006 10:12:52 +0200  
Betreff: Kündigungsschreiben vom 8.11.1006  
Von: Ulrich Müller <ulrich.mueller@johannmueller.ch>  
An: Silke Meier <silke.meier@adimax.com>

Sehr geehrte Frau Meier

Ich nehme Bezug auf Ihr Kündigungsschreiben vom 8.11.2006. Ich möchte Sie in Kenntnis setzen, dass Ihr Kündigungsschreiben nicht rechtmässig erfolgte und somit keine Vertragsstrafe in der Höhe von 150'000 CHF geschuldet ist. Die Vertragsverpflichtungen wurden von unserer Seite nicht verletzt. Folglich halten wir weiterhin am Vertrag fest mein Sohn Johann erbringt auch in Zukunft die vertraglichen Leistungen gemäss Klausel 5-8 des Sponsoringvertrages vom 26.8.2005.

Mit freundlichen Grüssen

Ulrich Müller

---  
Ulrich Müller  
Lindenstrasse 18  
8152 Glattbrugg

**Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Adimax GmbH, Esslinger Strasse 12, D-70182 Stuttgart,

-Antragstellerin-

Prozessbevollmächtigte: [...]

gegen

Johann Müller, Lindenstrasse 18, CH-8152 Glattbrugg,

-Antragsgegner-

Prozessbevollmächtigte: [...]

hat die 4. Zivilkammer durch den Richter am Landgericht Nienkemper – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – angeordnet:

- I. Dem Antragsgegner wird im Sinne einer einstweiligen Verfügung untersagt, Bekleidung und Schuhe, die von der Antragstellerin hergestellt und/oder vertrieben wurden, in der Öffentlichkeit zu tragen.
- II. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird dem Antragsgegner ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 10.000 Euro angedroht.
- III. Der Antragstellerin wird aufgegeben, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung an den Antragsgegner Klage im Hauptsacheverfahren zu erheben.
- IV. Der Antragsgegner hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
- V. Der Streitwert wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

*[Tatbestand und Entscheidungsgründe dieses Beschlusses sind für die Zwecke des Seminars entfernt.]*



**Dr. med. Rolf Unruh**  
Orthopädie Unruh&Weiss AG  
Orthopädie und Rehathechnik

Kreuzstrasse 46  
8008 Zürich

16. Oktober 2006

Johann Müller  
Lindenstr. 18  
8152 Glattbrugg-ZH

Sehr geehrter Herr Müller

Die Untersuchung an Ihrem rechten Fuss vom 13. Oktober 2006 hat folgendes ergeben: Sie leiden unter einem Hallux valgus. Ein Hallux valgus ist eine krankhafte Veränderung des Fussknochen, bei dem sich am Grosszehenballen eine äusserlich auffallende Deformierung entwickelt. Diese Deformierung besteht darin, dass die Grosszehe nicht mehr ihre natürliche Stellung hat, sondern im Grundgelenk zur kleinzehen-Seite abweicht und in Richtung der benachbarten Zehe abgewinkelt ist und sie verdrängt. Der an die Grosszehe angrenzende Mittelfussknochen zeigt begleitend im Gegensatz zur Grosszehe eine nach innen gekrümmte Stellung.

Der bei Ihnen festgestellte Hallux valgus ist die Folge eines Spreizfusses. Ein Spreizfuss ist eine Absenkung des Fussquergewölbes. Beide Erkrankungen sind zurückzuführen auf das dauerhafte Tragen von zu engen Schuhen. Zudem ist auch von einer genetischen Disposition auszugehen.

Der Hallux valgus an Ihrem rechten Fuss befindet sich in einem mittelschweren Stadium. An ihrem rechten Fuss konnte ich eine bakterielle Schleimbeutelentzündung beobachten, was die zunehmenden Schmerzen und Bewegungseinschränkung erklärt.

Als erster Schritt der Behandlung ist es wichtig, dass Sie während den nächsten zwei Wochen keiner sportlichen Betätigung nachgehen. Ausserdem schlage ich Ihnen vor, um das Fortschreiten des Hallux valgus therapeutisch positiv zu beeinflussen, dass Sie im Rahmen einer konservativen Therapie für fünf Monate orthopädische Schuhe tragen. Zudem verordne ich Ihnen die Anlage einer so genannten Nachtschiene. Die Schiene hat das Ziel, die Grosszehe von der benachbarten zweiten Zehe wegzuhalten und in Richtung Körpermitte abzuspreizen.

Diese Massnahmen sollen an der entscheidenden Stelle den Fuss mechanisch entlasten. Die Schienenanlage bewirkt allerdings lediglich eine Milderung der Beschwerden. Gegen die entzündliche Hautveränderung verschreibe ich ihnen folgende Medikamente [*für Zwecke des Seminars entfernt*]. Zu guter letzt kommen Sie nicht darum herum, sich einer physikalischen Behandlung gegen Schmerzen und Schwellungen zu unterziehen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. med. Rolf Unruh

# HONORARRECHNUNG

---

|  |                       |               |
|--|-----------------------|---------------|
| <b>Dr. med. Rolf Unruh</b><br>Orthopädie Unruh&Weiss AG<br>Orthopädie und Rehatechnik<br>Kreuzstrasse 46<br>8008 Zürich<br>EAN 7601000304568 | <b>Rechnungs Nr.</b>  | 235980        |
|  | <b>Rechnungsdatum</b> | 23.10.2006    |
|  | <b>EAN Nr.</b>        | 7601000304568 |
|  | <b>KSK Nr.</b>        | W450005       |

## Patient

Herr Johann Müller, Lindenstrasse 18, 8152 Glattbrugg, 21.04.1985

## Behandlung vom

13.10.2006

## Überweisung

---

## Diagnose

Hallux valgus, rechter Fuss

## Spital

---

## Arbeitsunfähigkeit

14 Tage

## Kommentar

Detaillierte Diagnose und Tarmed-Rechnung siehe Beilage

|                             |  |                      |
|-----------------------------|--|----------------------|
| Total ärztliche Leistungen  |  | Fr. 21'389.50        |
| Total technische Leistungen |  | Fr. 1'780.00         |
|                             |  |                      |
| Rechnungstotal              |  | <b>Fr. 23'169.50</b> |

## Beilagen:

- Einzahlungsschein [für Zwecke des Seminars entfernt]
- Tarmed-Rrechnung [für Zwecke des Seminars entfernt]

Ulrich Müller  
Lindenstrasse 18  
CH-8152 Glattbrugg

**Per Fax: +49-711-232423**  
Adimax GmbH  
Esslinger Strasse 12  
D-70182 Stuttgart

18. 10. 2006

### Schadensmeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich vertrete Herrn Johann Müller und möchte Sie mit diesem Schreiben davon in Kenntnis setzen, dass die von Ihnen im März gelieferten Fussballschuhe zu einer Erkrankung geführt haben. Johann ist bereits seit dem 13. Oktober 2006 in umfangreicher ärztlicher Behandlung.

Ich setze Sie gleichzeitig davon in Kenntnis, dass auf Sie demnächst Forderungen hinsichtlich der Übernahme der anfallenden Behandlungskosten zukommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Müller

*Moot Court Team [...]*  
[Adresse]

**LSI**  
Zürcher Handelskammer  
Bleicherweg 5  
Postfach 3058  
CH-8022 Zürich

12. Dezember 2006

### **Einleitungsantwort/Widerklage**

Johann Müller, Lindenstrasse 18, CH-8152 Glattbrugg

Kläger und Widerbeklagter (nachfolgend „Kläger“)

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

Adimax GmbH, Esslinger Strasse 12, D-70182 Stuttgart

Beklagte und Widerklägerin (nachfolgend „Beklagte“)

vertreten durch Moot Court Team [...]

stellen wir namens und mit Vollmacht der Beklagten folgende

#### **Rechtsbegehren**

Es sei die Schiedsklage abzuweisen, soweit überhaupt auf sie einzutreten ist.

Zugleich erheben wir folgende

#### **Widerklage**

1. Es sei festzustellen, dass der Sponsoringvertrag zwischen dem Kläger und der Beklagten vom 26. Aug. 2005 mit Wirkung zum 10. Nov. 2006 aufgelöst worden ist;

2. Es sei der Kläger zu verpflichten, der Beklagten 150'000 CHF zuzüglich Zins zu 5% ab dem 11. Nov. 2006 zu bezahlen;
3. Es sei der Kläger zu verpflichten, der Beklagten 35'000 CHF zu bezahlen;
4. Es sei dem Kläger zu verbieten, Bekleidung und Schuhe, die von der Beklagten hergestellt und/oder vertrieben wurden, in der Öffentlichkeit zu tragen.
5. Es sei der Kläger zu verpflichten, die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens vor dem Landgericht Stuttgart (Az. 4 O 513/06) definitiv zu tragen und er sei zu verpflichten die Beklagte für das Massnahmeverfahren mit weiteren 3'095 EUR zu entschädigen;

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Klägers.

## **Begründung**

### **1. Abweisung der Schiedsklage**

#### **a) Abweisung des Feststellungsantrags**

1. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 10. Nov. 2006 (K 2) an den Kläger den Sponsoringvertrag gerechtfertigt fristlos gekündigt. Damit entfällt auch ein Anspruch des Klägers auf weitere Zahlungen. Die Kündigung beruhte auf dem Verhalten des Klägers, welcher zwischen dem 22. August und dem 18. September 2006 mehrfach äusserst negativ auffiel. Dieses Verhalten blieb auch den Medienschaffenden nicht verborgen, welche die verschiedenen Eskapaden des Klägers publik machten.  
Die eingereichten Beilagen (B1 bis B5) zeigen den drastischen Imagewandel auf, welcher durch die Handlungen des Klägers innert wenigen Wochen eintrat.
2. Die von der Beklagten gegen den Kläger erwirkte einstweilige Anordnung vom 20. Nov. 2006 wurde nach Widerspruch und Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 8. Dez. 2006 bestätigt.  
Beweis: Entscheidung des Landgerichts Stuttgart vom 8. Dez. 2006, Aktenzeichen: 4 O 513/06, (B 6)
3. Die Parteien führten einen vorvertraglich Schriftwechsel, welcher das Vermarktungskonzept zum Inhalt hatte.  
Beweis: E-mails zwischen 11. Juli und 2. August 2005 (B7)  
Präsentation Sponsoringkonzept (B 8)

Dieser Schriftwechsel führte zum Abschluss des Sponsoringvertrages vom 26. Aug. 2005.

**b) Abweisung des Antrages auf Zahlung von 23'169.50 CHF wegen Behandlungskosten**

4. Es wird bestritten, dass die durch den Kläger behaupteten Verletzungen aufgrund der von der Beklagten zur Verfügung gestellten Schuhe eingetreten sind. Vielmehr ist dem Befund des Dr. Unruh zu entnehmen, dass bei dem Kläger ein Hallux valgus aufgrund einer genetischen Disposition (Veranlagung) aufgetreten ist. Die von dem Kläger geltend gemachten Verletzungen und Einbussen sind damit nicht auf die Schuhe der Beklagten zurückzuführen.

**c) Abweisung des Antrages auf Zahlung von 100'000 CHF aufgrund eines geltend gemachten Verstosses gegen die Geheimhaltung**

5. Die von dem Kläger geltend gemachte vertragliche Regelung in Art. 2 über die geheimzuhaltenden Bestimmungen gilt für den von ihm geltend gemachten Fall nicht. Mit Art. 2 des Vertrages sollte lediglich sichergestellt werden, dass Einzelheiten über die Bekleidung und die Schuhe, die dem Kläger zur Verfügung gestellt wurden, nicht an die Öffentlichkeit gelangen können. Diese Bestimmung sollte die wirtschaftlichen Interessen der Beklagten an der Vermarktung schützen und einer Nachahmung ihrer Erzeugnisse vorbeugen. Auf andere Bestimmungen des Vertrages sollte die Vorschrift hingegen nicht anzuwenden sein.

**d) Abweisung des Antrages auf Beseitigung der Veröffentlichungen im Internet**

6. Die durch den Kläger wiedergegebenen Ausführungen zu Informationen über ihn, die auf den Internetseiten der Beklagten angeboten werden, sind sodann nur Wiederholungen aus anderen Veröffentlichungen. Die Angaben auf der Internetseite basieren im Übrigen auf journalistischen Recherchen und knüpfen an objektive Gesichtspunkte an. Der Antrag wäre – für den unwahrscheinlichen Fall der Bejahung der Zuständigkeit – deshalb auch materiell abzuweisen.

## **2. Anträge der Widerklage**

### **a) Feststellung der Vertragsbeendigung**

7. Der Kläger beruft sich zu Unrecht auf das Fortbestehen des zwischen den Parteien des Schiedsverfahrens geschlossenen Vertrags und sucht, gestützt hierauf, Ansprüche gegen die Beklagte und Widerklägerin geltend zu machen. Der Vertrag wurde durch die mit Schreiben vom 10. Nov. 2006 übermittelte Erklärung aufgelöst.

### **b) Zahlung von 150'000 CHF wegen der Vertragskündigung durch die Beklagte**

8. Nach Art. 11 Abs. 2 S. 2 des Sponsoringvertrages ist der Kläger durch die Kündigung dieses Vertrages durch die Beklagte zur Zahlung von 150'000 CHF verpflichtet.

### **c) Zahlung von 35'000 CHF wegen entgangenem Gewinn der Beklagten**

9. Das Verhalten des Klägers führte zu dessen Ansehensverlust in der öffentlichen Meinung. Dadurch verringerte sich der Absatz des von dem Kläger zu tragenden Schuhs mit der Bezeichnung „Score“. Der Rückgang der Absatzzahlen erfolgte unmittelbar durch den geänderten Lebenswandel des Klägers. Das Vermarktungskonzept beruhte indes auf dem gesellschaftlichen Ansehen und den zunächst aussergewöhnlich guten sportlichen Leistungen des Klägers, was von der Öffentlichkeit auch in dieser Weise wahrgenommen wurde. Dieses Konzept war Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages. Der entgangene Gewinn ist mit insgesamt 35'000 CHF zu benennen. Dies resultiert auf einem Absatzrückgang im Oktober 2006 um 30 Prozent im Vergleich zu den Verkaufszahlen des Vormonats und um nochmals 40 Prozent im November 2006. Damit errechnet sich für Oktober 2006 ein entgangener Gewinn in Höhe von 15'000 CHF und für November 2006 ein entgangener Gewinn in Höhe von 20'000 CHF. Anfang Dezember 2006 wurde der Verkauf des Schuhs vollständig eingestellt.



**d) Verbot an den Kläger, Bekleidung und Schuhe, die von der Beklagten hergestellt und/oder vertrieben wurden, in der Öffentlichkeit zu tragen**

10. Die Beklagte leitet hiermit fristgerecht (vgl. Entscheidungen des LG Stuttgart, K 5 u. B 6) den ordentlichen Prozess ein und verlangt, dass das Schiedsgericht die einstweilige Verfügung des Landgerichtes Stuttgart für definitiv erklärt.

**e) Definitive Übernahme der Kosten für das Massnahmeverfahren durch den Kläger und Zahlung weiterer 3'095 EUR Prozessentschädigung für das Massnahmeverfahren an die Beklagte**

11. Mit der Bestätigung der einstweiligen Verfügung durch das Schiedsgericht wird der Kläger auch definitiv die Verfahrenskosten für das Massnahmeverfahren vor dem Landgericht Stuttgart zu tragen haben. Aufgrund der Kostenentscheidungen des LG Stuttgart (K 5 u. B 6) sind der Beklagten lediglich 3'405 € wegen der aussergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten. Für die Führung dieses einstweiligen Rechtsschutzverfahrens wurde zwischen der Beklagten und den Prozessbevollmächtigten des Anordnungsverfahrens in Deutschland ein Honorar in Höhe von insgesamt 6'500 € vereinbart. Der Kläger wurde bereits mit Fax-Schreiben vom 9. Dez. 2006 aufgefordert, den Differenzbetrag in Höhe von 3'095 € zu zahlen. Diese Zahlung hat der Kläger mit Schreiben vom 10. Dez. 2006 jedoch umgehend abgelehnt.

**3. Schiedsrichterbestellung**

12. Die Beklagte ernennt als ihren Schiedsrichter Dr. X.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Unterschrift*

## Ari: In der ersten Runde rausgeflogen



Pech für **Ari Zuta**: Die 20-jährige Schweizerin aus Uetikon ZH wird nicht Mitglied der neuen deutschen Girlgroup **Monrose**. Ari schaffte es gestern Abend im Finale der Castingshow «Popstars» auf ProSieben nicht weiter als in die erste Runde. Jurymitglied **Detlef D! Soost** bescheinigte Ari zwar, dass die ganze Schweiz auf sie stolz sein könne – dann war aber klar, dass für die gebürtige Mazedonierin die Show gelaufen ist. Ari bedankte sich weinend bei allen, die sie unterstützt hatten. Sie gehörte zu den sechs Kandidatinnen, die während der vergangenen sechs Monate alle Castings und

Entscheidungsschows überstanden hatten. Ursprünglich bewarben sich über 5000 Kandidatinnen um einen Platz in der Band. Die Castingshow lief unter dem Motto «Neue Engel braucht das Land» in Anlehnung an die erste und erfolgreichste «Popstars»-Castingband **No Angels**. (sel)

**Johann Müller**, Stürmer des Fussballclubs **Zurich United**, scheint die WM-Pause der Superleague sichtlich zu geniessen. Jüngst verliess er das Zürcher Kaufleuten schwankend in Begleitung einer jungen blonden Frau. Bei der Person handelt es sich gemäss Szenenkennern nicht um Müllers langjährige Freundin **Patricia Ochsner**. (RS)

**Sonja Nef**, erfolgreichste Skirennfahrerin der letzten Jahre, hat eine Tochter zur Welt ge-

bracht. Das Mädchen, 3060 Gramm schwer und 49 Zentimeter gross, soll auf den Namen **Sophia** getauft werden. Bei der Geburt sei alles gut verlaufen, Mutter und Tochter seien wohlauf, sagte **Hans Flatscher**, der Lebenspartner von Sonja Nef, gestern in einem Interview mit dem Ostschweizer Privatrado **Top**. (sel)

Der neue James-Bond-Darsteller **Daniel Craig** lehnt Waffen im privaten Umfeld vehement ab. «Ich bin strikt dagegen, dass Leute wie du und ich zu Hause irgendwelche Waffen herumliegen haben», sagte er der «Hamburger Morgenpost» zufolge. «Immer wieder liest man, dass ein Kind eine Pistole unterm Bett gefunden und damit seine Schwester erschossen hat.» Wenn Waffen da seien, würden sie auch zwangsläufig benutzt. (AP)



## ***Aus zwischen Johann und Patricia***

Patricia Ochsner hat sich diese Woche nach mehr als 3 Jahren von Johann Müller getrennt. Johann spielt seit Anfang 2004 beim Fussballverein Zurich United. In der letzten Zeit ist er eher negativ aufgefallen. Mehrmals wurde er an wilden Partys angetroffen, welche er oft in fremder Begleitung verliess. Beim Jungtalent und Sports Awards Newcomer des Jahres 2004 scheint sich vieles nur noch um Alkohol und Frauen zu drehen. Patricia ist die Entscheidung offenbar nicht leicht gefallen. Gegenüber der Glückspost gab sie an, dass dieser Schritt sich schliesslich aufgedrängt hat. Es sei ihr "unendlich schwer gefallen, aber Johann hat sich derart verändert, dass ein Zusammenleben nicht mehr möglich sei".



## Drei Verletzte bei Raufhandel

**Winterthur • In der Nacht auf Freitag sind in Winterthur zwei Männer bei einem Raufhandel verletzt worden.**

Nach Angaben der Kantonspolizei entbrannte um 4 Uhr in einem Discoclub ein vorerst verbaler Streit zwischen mehreren Personen. Die Streithähne wurden vom klubeigenen Sicherheitspersonal vor die Türe gewiesen. Dort entwickelte sich die Auseinandersetzung zu ei-

nem Raufhandel, bei dem ein Messer eingesetzt und schliesslich drei Personen im Alter von 21, 24 und 28 Jahren zum Teil mittelschwer verletzt wurden. Die Männer mussten mit Sanitätsfahrzeugen ins Spital gebracht werden.

Zu den Tätern und zum Ursprung des Streits machte die Polizei bis Freitagmittag noch keine Angaben. Discobesucher gaben heute zur Auskunft, dass Fussbal-

ler Johann Müller am Streit in der Disco ebenfalls beteiligt war.

### **Johann Müller beteiligt?**

Die Pressestelle der Kantonspolizei Zürich bestätigte, dass gegen Johann Müller ein Ermittlungsverfahren eröffnet wurde. Zeugen werden gebeten, sich mit der Kantonspolizei, Telefonnummer 044 247 22 11 in Verbindung zu setzen.



Aus dem Beitrag:

*„Heute um 04:00 Uhr wurde der junge Fussballer und Sports Award Newcomer des Jahres 2004 von der Zürcher Kantonspolizei routinemässig im Rahmen einer Fahrzeugkontrolle überprüft. Der Alkoholtest ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1.3 Promille, worauf Müller auf der Stelle sein Führerausweis entzogen wurde. Zudem wurde gegen Müller ein Ordnungsbussenverfahren eingeleitet. Müller war gemäss Angaben der Polizei auf der Heimfahrt von einer Party in Hinwil nach Zürich.“*



# Trainer Fabre gibt Müller eine zweite Chance!

Von Max Kren

**Zürich. Bei den letzten zwei Meisterschaftsspielen sass Johann Müller (22) auf der Bank. Nun hat sich Trainer Fabre mit dem Spieler ausgesprochen.**

Gestern gab Sportchef Hickel bekannt, dass sich Trainer Fabre und Müller getroffen haben. **Gesprächsthema:** Die negativen Vorfälle in Müllers Leben. **Partys, Frauen, Alkohol, von Patricia verlassen,**

der dubiose Zwischenfall in Winterthur und der Führerausweisentzug.

**Das Gespräch zwischen Müller und Fabre dauerte mehr als 2 Stunden.** Resultat: Müller hat sich einsichtig gezeigt. Er möchte sich wieder voll und ganz für den Sport einsetzen und sich 100% auf die nächste Saison vorbereiten. **Hickel: «Müller hat beim FCZU eine zweite Chance verdient».** Die sollte er auch wirklich packen. Denn: Die Tren-

nung von Patricia scheint endgültig und auf den Führerausweis muss Müller die nächsten Monate ebenfalls verzichten.

**Einzigster Trost: Die Staatsanwaltschaft wird keine Anklage wegen Raufhandels gegen Müller eröffnen.** Es gäbe keine genügenden Beweise, dass er zur Tatzeit an der Schlägerei beteiligt gewesen sei.

Wünschen wir also, dass Müller mit dem FCZU auf den richtigen Weg zurück

findet. **Im nächsten Spiel kann er beweisen, dass er seinen Platz als Stammspieler verdient hat.** Fabre liess durchblicken, dass er Müller von Beginn weg einsetzen werde.

Am 4. Oktober gilt es dann ernst für Johann Müller: Zurich United empfängt zu Hause den Tabellenzweiten, FC Basilea.

**IM NAMEN DES VOLKES  
Urteil**

In dem einstweilige Verfügungsverfahren

der Adimax GmbH, Esslinger Strasse 12, D-70182 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführerin Lena Fessler, ebenda,

-Verfügungsklägerin-

Prozessbevollmächtigte: [...]

gegen

Johann Müller, Lindenstrasse 18, CH-8152 Glattbrugg,

-Verfügungsbeklagter-

Prozessbevollmächtigte: [...]

hat die 4. Zivilkammer durch den Richter am Landgericht Nienkemper nach dem durch den Verfügungsbeklagten gegen den Beschluss vom 20. Nov. 2006 eingelegten Widerspruch und auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 2006 für R e c h t erkannt:

- I. Die einstweilige Verfügung vom 23. November 2006 wird bestätigt.
- II. Der Verfügungsbeklagte hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

*[Tatbestand und Entscheidungsgründe sind für die Zwecke dieses Seminars entfernt.]*

-----  
Datum: Tue, 2 Aug 2005 08:39:22 +0200  
Betreff: Re: Re: Fwd: Re: Fwd: Sponsoringvertrag Johann Müller mit Adimax?  
Von: Silke Meier <silke.meier.adimax.com>  
An: Ulrich Müller <ulrich.mueller@johannmueller.ch>

Sehr geehrter Herr Müller

Freitag, 26. August, 10:00 Uhr, Restaurant Au Premier in Zürich geht in Ordnung. Frau Fessler wird ebenfalls am Treffen teilnehmen.  
Wir freuen uns!

Mit freundliche Grüßen

Silke Meier

---  
Silke Meier  
adimax Area Central  
Presse und PR  
Esslinger-Str. 12  
70182 Stuttgart

-----  
Datum: Thu, 28 Jul 2005 10:12:52 +0200  
Betreff: Re: Fwd: Re: Fwd: Sponsoringvertrag Johann Müller mit Adimax?  
Von: Silke Meier <silke.meier@adimax.com>  
An: Ulrich Müller <ulrich.mueller@johannmueller.ch>

Sehr geehrte Frau Meier

Danke für die schnelle und professionelle Antwort. Ihre Studie entspricht effektiv den Vorstellungen von Johann. Lassen Sie uns doch ein Treffen vereinbaren, um die Details des Sponsoringvertrags zu vereinbaren.

Ich schlage den 26. August vor. Wir könnten uns um 10 Uhr im Restaurant Au Premier beim Zürcher Hauptbahnhof treffen.

In Erwartung Ihrer baldigen Antwort verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Ulrich Müller

---  
Ulrich Müller  
Lindenstrasse 18  
8152 Glattbrugg

-----  
Datum: Tue, 26 Jul 2005 13:39:22 +0200  
Betreff: Fwd: Re: Fwd: Sponsoringvertrag Johann Müller mit Adimax?  
Von: Silke Meier <silke.meier@adimax.com>  
An: Ulrich Müller <ulrich.mueller@johannmueller.ch>

Sehr geehrter Herr Müller

Besten Dank für Ihre E-Mail.

In der Tat sind wir ebenfalls an einer Partnerschaft zwischen Adimax und Johann interessiert. Unsere Marketingabteilung hat einen Entwurf für eine mögliche Zusammenarbeit entworfen. Im Vordergrund stünde dabei die Vermarktung des neuen Adimax Score. Wir sind sicher, dass die Kampagne Ihren und Johanns Vorstellungen entspricht und freuen uns auf ihre baldige Antwort bezüglich des weiteren Vorgehens.



In der Zwischenzeit verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Silke Meier

---

Silke Meier  
adimax Area Central  
Presse und PR  
Esslinger-Str. 12  
70182 Stuttgart

-----  
Datum: Mon, 25 Jul 2005 11:15:01 +0200  
Betreff: Re: Fwd: Sponsoringvertrag Johann Müller mit Adimax?  
Von: Markus Färber <markus.farber@adimax.com>  
An: Silke Meier <silke.meier@adimax.com>

Hi Silke

Wir haben unser Bestes gegeben. Mein Team meint, dass Johann Müller der Ideale Werbeträger für den neuen Adimax Score wäre. Im Anhang findest Du die Studie.

Tschüssi, Markus

P.S.: Der Tipp mit dem Italiener gleich um die Ecke war genial. Patrick hats gefallen. Mehr erzähle ich Dir dann beim Squash.

---

Markus Faerber  
adimax Area Central  
Marketing & Sales  
Esslinger-Str. 12  
70182 Stuttgart

-----  
Datum: Tue, 12 Jul 2005 10:09:39 +0200  
Betreff: Fwd: Sponsoringvertrag Johann Müller mit Adimax?  
Von: Silke Meier <silke.meier@adimax.com>  
An: Markus Färber <markus.farber@adimax.com>

Lieber Markus

Letzthin haben wir doch über einen möglichen Sponsoringvertrag mit Johann Müller gesprochen. Könntest Du mir bitte so schnell als möglich eine Studie für eine mögliche Zusammenarbeit erstellen?

Beste Grüsse, Silke

---  
Silke Meier  
adimax Area Central  
Presse und PR  
Esslinger-Str. 12  
70182 Stuttgart

-----  
Datum: Mon, 11 Jul 2005 14:13:04 +0200  
Betreff: Sponsoringvertrag Johann Müller mit Adimax?  
Von: Ulrich Müller <ulrich.mueller@johannmueller.ch>  
An: Silke Meier <silke.meier@adimax.com>

Sehr geehrter Frau Meier

Ich möchte gerne auf unser Gespräch zurückkommen, welches wir letzten Sonntag beim Zürcher Derby geführt haben. Johann ist sehr an einer Zusammenarbeit mit Ihrer Unternehmung interessiert. Gerne würde er den Namen Ihrer Firma in die Welt hinaus tragen.

Es würde mich daher ausgesprochen freuen, falls Sie ihrerseits ebenfalls noch Interesse an einer gemeinsamen Partnerschaft hätten.

Sollte dies der Fall sein, so bitten wir Sie um eine Konkretisierung Ihrer Absichten, um damit einen Grundstein für einen möglichen Sponsoringvertrag zu legen.

In der Zwischenzeit verbleibe ich mit freundlichen Grüssen

Ulrich Müller

---  
Ulrich Müller  
Lindenstrasse 18  
8152 Glattbrugg

1

**Adimax Score**  
Sponsoringvertrag mit Johann Müller



25. Juli 2005



Adimax Score / Johann Müller

25.07.2005

2

**Briefing**




- Sponsoringvertrag mit Fussballer Johann Müller
- Fokus der Kampagne ist der neue Adimax Score
- Budget: 1.5 – 2.5 Millionen CHF
- Laufzeit: Saison 2006/2007 und Saison 2007/2008

Adimax Score / Johann Müller

25.07.2005


3

Adimax Score - Eckdaten 

- Höchste Qualität für höchste Ansprüche
- Entwickelt in Zusammenarbeit mit der Calgary Universität
- Leichter Schuh (290g), dennoch beste Ballkontrolle und Stabilität
- Premium Modelle können exakt auf die Fussform der Fussballstars angepasst werden

Adimax Score / Johann Müller 25.07.2005

4


Adimax Score – Produktpositionierung 

- Profischuh für höchste Ansprüche
  - Motto: „Ein Schuh, der Dich nie im Stich lässt!“
- Werte: Präzision, Ausdauer, Leistung, Zuverlässigkeit
- Preispolitik: Im oberen Bereich, ca. 250-300 CHF

Adimax Score / Johann Müller 25.07.2005

5

Adimax Score – Zielgruppe



- Männlich
- Alter 14-35 Jahre
- Leidenschaftliche Sportler, welche Spitzenleistungen anstreben
- Mittleres bis hohes Einkommen

Adimax Score / Johann Müller 25.07.2005

6

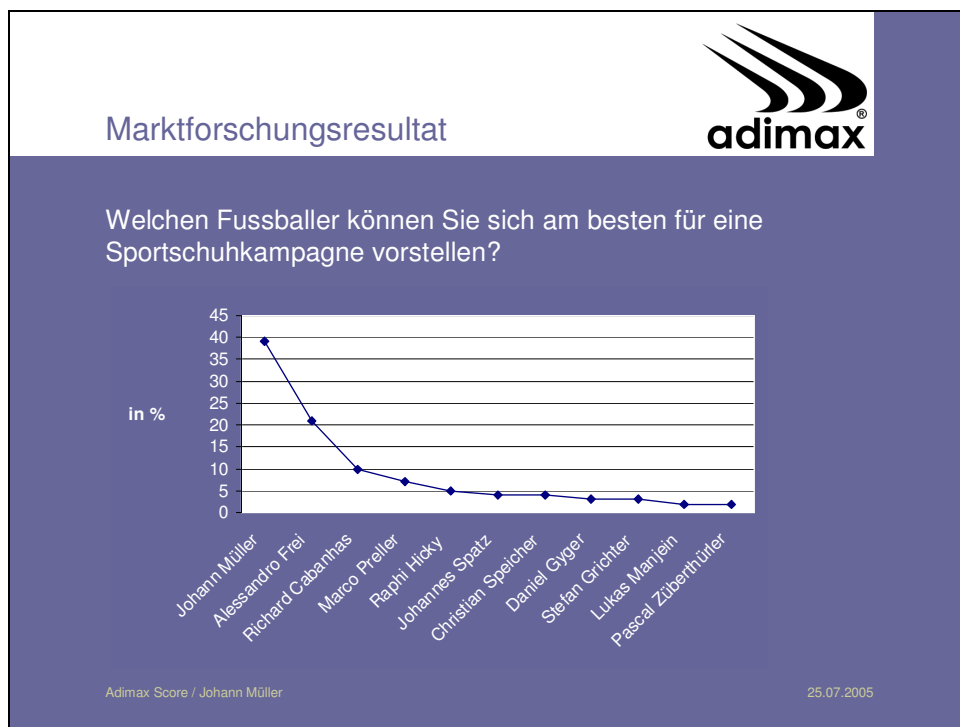
Johann Müller - Eckdaten




- 20 Jahre alt
- Fussballprofi
- Schweizer
- Talentierte und erfolgreich
- Werte: Zuverlässigkeit, Leistung, Loyalität, Disziplin
- CS Sports Awards Newcomer des Jahres 2004

Adimax Score / Johann Müller 25.07.2005

7



8

- Ziel des Sponsorings
- 
- Positive Publizität in Print- und Broadcastmedien
  - Konsumenten sollen den Namen Johann Müller mit Adimax verbinden
  - Imagetransfer von Johann Müller auf die Produkte von Adimax
  - Adimax Score soll zum „must-have“ in Fussballerkreisen werden
- Adimax Score / Johann Müller
- 25.07.2005

**Adimax und Johann Müller**  
Eine neue, gemeinsame Zukunft?



Adimax Score / Johann Müller

25.07.2005

Moot Court Team [...]  
[Adresse]

**LSI**  
Zürcher Handelskammer  
Bleicherweg 5  
Postfach 3058  
CH-8022 Zürich

27. Dez. 2006

### **Verfahren Nr. 60068-2006: Erwiderung auf die Schiedswiderklage**

Sehr geehrter Herr Präsident

In der rubrizierten Schiedssache Müller gegen Adimax GmbH haben wir von der von der Beklagten mit Eingabe vom 12. Dezember 2006 anhängig gemachten Widerklage Kenntnis genommen und stellen hierzu folgende

#### **Rechtsbegehren:**

1. Es sei auf Rechtsbegehren Nr. 5 nicht einzutreten, *eventualiter* sei das Begehren abzuweisen;
2. Es seien die übrigen Rechtsbegehren abzuweisen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

#### **Begründung**

Der Kläger behält sich eine ausführliche Begründung für die Klageschrift bzw. Widerklageantwort vor, weist aber hinsichtlich des Rechtsbegehrens Ziff. 5 der Widerklage bereits an dieser Stelle darauf hin, dass die Höhe der Prozessentschädigung der Verfügungsklägerin im Verfahren 4 O 513/06 vor dem Landgericht Stuttgart endgültig beurteilt wurde. Die Höhe und Angemessenheit der Adimax im Verfahren vor dem Landgericht Stuttgart entstandenen Anwaltskosten werden an sich nicht bestritten. Diese sind aber unmassgeblich.



Schliesslich reicht der Kläger schon jetzt noch eine Kopie eines NZZ-Artikels ein, welcher belegt, dass der von der Beklagten geltend gemachte entgangene Gewinn nicht auf das Verhalten des Klägers zurückzuführen ist.

Beweis: Neue Zürcher Zeitung vom 16. Oktober 2006 (K-9)

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Unterschrift*

## Johann Müller drückt der Schuh

jam. Zürich, 16. Oktober 2006

Diesmal sind es keine peinlichen Eskapaden des jungen Stürmertalents, welche für Aufsehen und Schlagzeilen sorgen. Johann Müller hat bei der gestrigen Partie gegen den FC Conthey gefehlt, da er mit den Schuhen seines neuen Ausrüsters Adidas medizinische Probleme bekundet. In Fussballerkreisen war zu vernehmen, dass Müller letzte Woche deswegen beim Arzt war. Über die genaue Diagnose schwieg sich Müller jedoch aus. Er wolle diese Angelegenheit weder kommentieren noch aufbauschen. Gemäss Insidern ist aber mit einer zweiwöchigen Spielabsenz zu rechnen.

Der Zeitpunkt für Müllers Zwangspause könnte schlechter nicht sein: Erst kürzlich, am 28. September, hat sich Trainer Fabre mit Müller versöhnt und ihm einen Platz in der Startaufstellung zugesagt. Nun fällt Müller mindestens noch für das wichtige Spiel gegen den FC Leuchtenstadt aus und verliert damit zunehmend an Spielpraxis.

**Schiedsgericht**  
**Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern**

**Fall Nr. 600068-2006**

bestehend aus  
Dr. A (Präsident); Frau Prof. Y; Dr. X

**Konstituierungsbeschluss**  
**und**  
**Beschluss Nr. 1**

**vom 11. Januar 2007**

in Sachen

**Johann Müller,**  
Lindenstrasse 18, CH-8152 Glattbrugg

**Kläger und Widerbeklagter (nachfolgend „Kläger“)**

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

**Adimax GmbH,**  
Esslinger Strasse 12, D-70182 Stuttgart

**Beklagte und Widerklägerin (nachfolgend „Beklagte“)**

vertreten durch Moot Court Team [...]

betreffend

**Forderung**

**Erwägungen:**

1. Der Kläger stützt sein Begehren um Behandlung der Streitsache vor Schiedsgericht auf den zwischen ihm und der Beklagten am 26. August 2005 unterzeichneten Sponsoringvertrag, welcher folgende Schiedsklausel enthält:
 

„Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Die Parteien sind damit einverstanden, dass jeder Streit und jede Kontroverse, die aufgrund oder in Verbindung mit der Durchführung des Vertrages entsteht ausschliesslich einem Dreier-Schiedsgericht nach Massgabe der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern vorgelegt werden. Das Schiedsgericht befindet über seine Zuständigkeit und ist allein befugt, vorläufige und rechtserhaltende Massnahmen anzuordnen“
2. In seiner Einleitungsanzeige vom 23. November 2006 ernannte der Kläger Frau Prof. Y. als Parteischiedsrichterin. In der Einleitungsantwort vom 12. Dezember 2006 ernannte die Beklagte Herr Dr. X als Parteischiedsrichter. In der Folge ernannten die Parteischiedsrichter Dr. A. zum Obmann des Schiedsgerichtes.
3. Der dem Streitfall zugrunde liegende Sachverhalt sowie die Rechtsbegehren ergeben sich aus den bisherigen Vorbringen der Parteien und brauchen an dieser Stelle nicht wiedergegeben zu werden.

**Beschluss****1.1 Schiedsgericht**

- 1.1 Das Schiedsgericht konstituiert sich aus Frau Prof. Y. (vom Kläger ernannte Schiedsrichterin), Dr. X. (von der Beklagten ernannter Schiedsrichter) und Dr. A. (von den Parteischiedsrichtern ernannter Präsident).

**1.2 Sitz des Schiedsgerichts und Verfahren**

- 2.1 Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich in Zürich. Verfahrenssprache ist Deutsch.
- 2.2 Das Verfahren richtet sich nach Kapitel 12 des IPRG und der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern (nachfolgend „SchO“). In Ermangelung weiterer anwendbarer Verfahrensvorschriften kann das Schiedsgericht ergänzende Regeln für das Verfahren erlassen

- 2.3 Alle Mitteilungen und Eingaben einer Partei an das Schiedsgericht sind im vorliegenden Schiedsverfahren per E-Mail an die folgende Adresse zu versenden:  
lst.huguenin@rwi.unizh.ch.
- 2.4 Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am Abgabetermin (vgl. Zeitplan in Ziff. 2.8) um spätestens 24.00 Uhr per E-Mail an die in Ziff. 2.3 bezeichnete Adresse abgeschickt wird.
- 2.5 Zustellungen des Schiedsgerichtes an die Parteien erfolgen an die von den Parteien bezeichneten E-Mail Adressen. Der Präsident kann Beschlüsse des Schiedsgerichtes alleine unterzeichnen.
- 2.6 In den Eingaben der Parteien müssen bestimmte und bezifferte Rechtsbegehren sowie alle tatsächlichen und rechtlichen Gründe enthalten sein.
- 2.7 Zu entscheidende Streitfragen:
1. War die fristlose Kündigung des Sponsoringvertrages durch die Beklagte gerechtfertigt?  
Falls nein, ist das klägerische Rechtsbegehren Nr. 1 gutzuheissen?  
Falls ja, ist das Rechtsbegehren der Beklagten Nr. 1 gutzuheissen?  
Falls ja, hat der Kläger der Beklagten eine Vertragsstrafe von CHF 150'000 zu bezahlen?
  2. Hat die Beklagte die vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt? Wenn ja, hat sie dem Kläger eine Vertragsstrafe in der Höhe von CHF 100'000 zu bezahlen?
  3. Hat die Beklagte dem Kläger seine Behandlungskosten zu ersetzen?  
Falls ja, ist die Haftung quotenmässig zu teilen?
  4. Ist die Beklagte zu verpflichten, die Veröffentlichungen über den Kläger auf ihren Internetseiten mit der Bezeichnung [www.adimax.com/de](http://www.adimax.com/de) zu entfernen?
  5. Welche Partei hat die Gerichtskosten für das Massnahmeverfahren vor dem Landgericht Stuttgart definitiv zu tragen?

6. Welche Partei hat die andere Partei für ihre Anwaltskosten im Massnahmeverfahren vor dem Landgericht Stuttgart zu entschädigen? Ist das Schiedsgericht für die Beurteilung einer EUR 3'950 übersteigenden Entschädigung zuständig? Falls ja, kann es für den Fall der Zusprechung einer Entschädigung an die Beklagte, diese auf über EUR 3'405 festsetzen?
7. Hat der Kläger der Beklagten einen entgangenen Gewinn zu ersetzen?  
Falls ja, in der gesamten geltend gemachten Höhe?
8. Ist die einstweilige Verfügung des Landgerichts Stuttgart für definitiv zu erklären und dem Kläger zu verbieten, Bekleidung und Schuhe, die von der Beklagten hergestellt und/oder vertrieben wurden, in der Öffentlichkeit zu tragen?
9. Welche Partei hat die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens zu tragen und in welcher Höhe?  
Hat eine Partei die Gegenpartei für die ihr im Zusammenhang mit diesem Schiedsverfahren entstandenen Kosten zu entschädigen?  
Falls ja, in welcher Höhe?

2.8 Anlässlich der Telefonkonferenz vom 10. Januar 2007 einigten sich die Parteien und das Schiedsgericht auf folgende Vorgehensweise:

Die Parteien sind sich einig, das Verfahren nicht als beschleunigtes Verfahren i.S.v. Art. 42(2) SchO zu führen.

In einer ersten Phase haben sich die Parteien einzig zu folgenden Streitfragen zu äussern:

- Streitfrage 1: alle Teilfragen
- Streitfrage 2: alle Teilfragen
- Streitfrage 3: alle Teilfrage
- Streitfrage 4: alle Teilfragen
- Streitfrage 6: zweite und dritte Teilfrage
- Streitfrage 7: alle Teilfragen

Für diese erste Phase gilt folgender Zeitplan:

- 26. Januar 2007, 24.00 Uhr: Letzter Zeitpunkt für Anträge auf Sachverhaltsergänzung / -klarstellung
- 16. Februar 2007: Beschluss des Schiedsgerichtes mit allfälligen Sachverhaltsergänzungen / -klarstellungen
- 14. März 2007, 24.00 Uhr: Nicht erstreckbare Frist zur Abgabe des Schriftsatzes der Klägerin zu den Streitfragen der ersten Phase
- 17. April 2007, 24.00 Uhr: Nicht erstreckbare Frist zur Abgabe des Schriftsatzes der Beklagten zu den Streitfragen der ersten Phase
- 11. Mai 2007: Mündliche Verhandlung zu prozessualen Fragen [für den Moot: Bewertung und Besprechung der Rechtsschriften; Vorbereitung auf die mündlichen Verhandlungen]
- 21./22. Mai 2007: Mündliche Verhandlung zu den Streitfragen der ersten Phase

Die Parteien verzichten auf die Einreichung weiterer Beweismittel zu den Streitfragen der ersten Phase.

2.9 Der allfällige weitere Verfahrensablauf (zweite Phase) wird zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht nach Beendigung der ersten Phase abgesprochen.

Zürich, den 11. Januar 2007

Für das Schiedsgericht:

---

Dr. A. (Präsident)

**Schiedsgericht**  
**Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern**

**Fall Nr. 600068-2006**

bestehend aus  
Dr. A (Präsident); Frau Prof. Y; Dr. X

**Beschluss Nr. 2**

**vom 16. Februar 2007**

in Sachen

**Müller ./ Adimax**

betreffend

**Forderung**

werden die Parteien auf die beigefügten Ergänzungen hingewiesen, welche im Verfahren als unbestrittene Tatsachenbehauptungen gelten.



1. Wie lange spielt Johann Müller bereits Fussball?

*Johann Müller hat im Alter von sechs Jahren mit dem Fussballspielen begonnen. Seit seinem 16. Lebensjahr spielt er in der Auswahlmannschaft von Zurich United.*

2. In welchem Umfang haben Vertragsverhandlungen vor dem 26. August 2005 stattgefunden?

*Anlässlich des Treffens vom 26. August 2005 wurde der Vertragstext, basierend auf einer von der Adimax GmbH erstellten Vorlage, endredigiert.*

3. Welche öffentliche Auftritte machte Johann Müller für die Adimax GmbH und welche anderen Werbeträger oder -mittel setzte sie im Zuge ihrer Kampagne ein?

*Ab dem Zeitpunkt, zu dem Johann Müller den Fussballschuh Score gemäss Vertrag trug, gab er mindestens zweimal im Monat in verschiedenen grösseren Sportgeschäften Autogrammstunden. Für die Lancierung des Fussballschuhs „Score“ ist Johann Müller exklusiver Werbeträger. Adimax lancierte zudem eine landesweite Inserate- und Plakatkampagne zwischen März und August 2006.*

4. Wie entwickelte sich der Markt für Fussballschuhe im Jahre 2006?

*Die Gesamtmarktentwicklung für Fussballschuhe blieb im Jahre 2006 konstant.*

5. Ab wann hat Johann Müller aufgrund des Hallux valgus unter Schmerzen gelitten?

*Bekannt ist, dass Johann Müller ab Anfang Oktober 2006 unter Schmerzen litt. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass ein Hallux valgus nicht mit Schmerzen verbunden sein muss.*

6. Ist die Marktstudie (Beilage B 8) repräsentativ?

*Ja.*

7. Wie war die Leistung von Johann Müller im Heimspiel vom 4. Oktober 2006 gegen den FC Basilea?

*Er agierte hochmotiviert aber glücklos.*

8. Hat Adimax den Score auf die sportlichen und sportmedizinischen Bedürfnisse von Johann Müller angepasst und speziell für ihn angefertigt? Welche sportmedizinischen Abklärungen wurden durchgeführt?

*Der Spreizfuss wurde erkannt, und dem wurde in sportmedizinischer Hinsicht Rechnung getragen. Dies erfolgte allerdings nur soweit, als dass die Leistungsmerkmale des Schuhs nicht nachhaltig berührt wurden, um die hervorragenden Eigenschaften des Score, die ihn von anderer Fussballschuhen abheben, nicht zu beeinträchtigen.*

9. Handelte Ulrich Müller mit der Vollmacht von Johann Müller?

*Ja.*

10. Wann kam der Fussballschuh „Score“ auf den Markt? Ändern sich die Verkaufszahlen saisonal bedingt? Welches waren die Gründe, dass der Verkauf des „Score“ eingestellt wurde?

*Der Schuh „Score“ wurde ab Frühling 2006 auf dem Markt lanciert. Saisonal bedingt reduzieren sich die Absatzzahlen im vierten Quartal eines jeden Jahres um jedenfalls 5 bis 10 Prozent. Der Verkauf des Schuhs Score wurde aufgrund der schlechten Verkaufszahlen eingestellt.*

Zürich, den 16. Februar 2007

Für das Schiedsgericht:

---

Dr. A. (Präsident)